



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-442.05

Bregenz, am 24.01.2011

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenten-  
schutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
SMTP: vi7@bmask.gv.at

Auskunft:  
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner  
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;](#)  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 9. Dezember 2010, GZ. BMASK-433.001/0106-](#)  
[VI/AMR/7/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **1. Allgemeines**

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ist es zu begrüßen, dass die Migration von besonders hoch qualifizierten Ausländern, Fachkräften in Mangelberufen, sonstigen Schlüsselkräften und Studienabsolventen erleichtert und im Wege eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems organisiert wird.

Die administrative Handhabung dieser kriteriengeleiteten Zulassung dürfte sich jedoch als kompliziert erweisen. So liegt z.B. (entsprechend der Anlage B) die erforderliche Mindestpunktzahl für eine Fachkraft in einem Mangelberuf bei 50 Punkten. Für ein Alter unter 30 Jahren gibt es bereits 20 Punkte, für die Universitätsreife (also Matura) 25 Punkte und für drei Jahre Berufserfahrung 6 Punkte. Damit kommt ein 29-jähriger Maturant, der über drei Jahre Berufserfahrung verfügt (möglicherweise ohne entsprechende Deutschkenntnisse) bereits als Fachkraft in einem Mangelberuf in Frage. Auffallend ist dabei auch, dass z.B. eine Berufsausbildung im Mangelberuf selbst mit nur 20 Punkten bewertet wird, eine Ausbildung auf Maturaniveau hingegen mit 25 Punkten.

Die Aufteilung in vier verschiedene Klassifizierungen – die Blue Card eingerechnet – mit unterschiedlichen Kriterien dürfte mit einem (nicht zu unterschätzenden) Aufwand, vor allem an verschiedenen Vorprüfungen, verbunden sein. Fraglich scheint auch, ob es durchgängig möglich sein wird, eine fundierte Beurteilung der Kriterien vorzunehmen, um damit auch wirklich die angepeilten Zielgruppen ins Land zu holen. In diesem Zusammenhang wäre es sehr wichtig, im Vorfeld den Ablauf und die jewei-

ligen Zuständigkeiten zwischen den Vertretungsbehörden, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem AMS zu präzisieren.

Grundsätzlich wird auch die Schaffung eines erleichterten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt für hoch qualifizierte Ausländer und Ausländerinnen, die nicht EU-Bürger sind, befürwortet. Bedenken werden jedoch bezüglich der weiteren Öffnung des Arbeitsmarktes für Fachkräfte in Mangelberufen über die EU-Grenzen hinaus gehegt. Arbeitsmarktpolitisch dürfen die diesbezüglich geplanten Regelungen nur eine Übergangslösung darstellen, bis die Ausbildungsanstrengungen (gering qualifizierte EU-Bürger werden zu Fachkräften) entsprechend Erfolge zeigen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu § 1 Abs. 5

Die in § 1 Abs. 5 festgelegte Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss von Beschäftigungsabkommen mit den Nachbarstaaten soll aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit (EU-8) gestrichen werden. Im Hinblick auf weitere EU-Beitrittsländer sollte die Ermächtigung lediglich adaptiert werden.

### Zu § 4 Abs. 1 Z. 2

Der Ausdruck „*gewährleistet ist*“ sollte durch die bestehende Formulierung „*die Gewähr gegeben erscheint*“ ersetzt werden, stellt sich doch die Frage, wie im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag das Vorliegen dieses Kriteriums festgestellt werden soll. Die bisherige Formulierung scheint daher ausreichend streng.

### § 4 Abs. 7 Z. 2

Für Schüler und Studierende soll hinsichtlich einer zehn Stunden nicht überschreitenden Beschäftigung keine Arbeitsmarktprüfung mehr erforderlich sein. Hintergrund dieser Neuregelung ist ein von der EU-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Richtlinie 2004/114/EG; gem. Art. 17 der Richtlinie darf die Obergrenze zehn Stunden nicht unterschreiten. Dieser erleichterte Arbeitsmarktzugang für Studierende sollte auf 20 Stunden – zumindest für Studierende mit fortgeschrittenem Studium – ausgedehnt werden. Einerseits scheinen zehn Stunden zu wenig, um einen wesentlichen Teil der Lebenskosten durch Erwerbstätigkeit selbst bestreiten zu können, andererseits ist davon auszugehen, dass mit einem erweiterten Beschäftigungsausmaß auch qualitativ anspruchsvollere Beschäftigungen aufgenommen werden können.

### Zu § 5 Abs. 2:

Die derzeit gesetzlich normierte Einbeziehung der Länder bei der Festlegung von Kontingenten für die befristete Zulassung von Ausländern erfolgt in der Weise, dass die Länder angehört werden und in der Folge auf deren Vorschläge (kraft Gesetzes) Bedacht zu nehmen ist. Davon wird im vorliegenden Entwurf abgegangen und die Einbeziehung der Länder auf eine Anhörung beschränkt. Der Entfall der zwingenden Be-

dachtnahme wird abgelehnt, ist der tatsächliche Bedarf an z.B. Erntehelfern doch nur den einzelnen Ländern bekannt.

### § 5 Abs. 3

Die in § 5 Abs. 3 3. Satz derzeit enthaltene Möglichkeit einer Verlängerung von Bewilligungen um 6 Monate wurde gestrichen. Eine solche sollte jedoch zumindest für Saisoniers, die nicht der Sichtvermerkspflicht unterliegen, erhalten bleiben.

### Zu den §§ 12 und 12d (Rot-Weiß-Rot-Karte – besonders hoch qualifizierte Personen)

Kritikpunkte:

- Das Studium wurde in der Anlage A mit den ISCED-Stufen 5A und 6 und vierjähriger Mindestdauer definiert; es stellt sich die Frage, ob nicht auch die ISCED-Stufe 5B herangezogen werden sollte, eventuell mit der Einschränkung auf gewisse Fachbereiche. Eine Punktebewertung wäre für besonders nachgefragte Studienrichtungen (z.B. im naturwissenschaftlichen Bereich) sinnvoll.
- Das Kriterium des *letztjährigen Bruttogehalts in einer Führungsposition* sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Bruttogehalt mit einem internationalen Faktor umgerechnet werden muss.
- Weiters wurde die erforderliche Mindestpunkteanzahl von 60 auf 70 Punkte angehoben.
- Bei den für ein Studium in Österreich vorgesehenen Punkten sollten 5 Punkte bereits für ein Jahr Studium in Österreich und 10 Punkte für mehr als ein Jahr vorgesehen werden. Sollte ein Drittstaatsangehöriger das gesamte Studium in Österreich absolviert haben, muss das kriteriengeleitete Zuwanderungsmodell nämlich ohnehin nicht mehr durchlaufen werden.
- Der Vorschlag, dass kein ordentliches Rechtsmittel an das AMS gegen die negative Beurteilung der Voraussetzungen (Anlage A) zulässig sein soll, wird kritisch gesehen.

### Zu den §§ 12a, 12d und 13 (Rot-Weiß-Rot-Karte – Mangelberufe)

Kritikpunkte:

- Das Studium wurde in der Anlage B mit den ISCED-Stufen 5A und 6 und dreijähriger Mindestdauer definiert; darüber hinaus scheint auch hier die Aufnahme der ISCED-Stufe 5B zielführend.
- § 12a verlangt als Voraussetzung für eine Zulassung zu einer Beschäftigung als Fachkraft u.a. die Gewährung einer *betriebsüblichen Überzahlung*. Wie soll eine derartige Überzahlung vom Unternehmen im Einzelfall nachgewiesen werden? Diese Anforderung einer *betriebsüblichen Überzahlung* als Zulassungsvoraussetzung wird daher kritisch gesehen.
- In § 13 1. Satz sollte die Möglichkeit des Bundesministers durch eine Verpflichtung desselben ersetzt werden. Die Mangelberufe sollten jedenfalls festgelegt werden.
- § 13 sieht für die Anerkennung als Mangelberuf bei einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 weitere „objektivierbare Mangelindikatoren“ vor. Eine erhöhte Ausbildungsaktivität, wie sie beispielhaft als Mangelkriterium vorgesehen ist, kann

zwar ein Indiz für einen Mangel an qualifizierten Fachkräften sein; umgekehrt schließt eine nicht feststellbare erhöhte Ausbildungsaktivität, einen derartigen Mangel auch nicht aus. Gleiches gilt für eine „überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung“, welche ebenfalls kein taugliches Kriterium für die Definition von Mangelberufen darstellt.

- Eine entsprechende Regelung, wonach sich die Geltungsdauer der bestehenden Verordnung bei nicht rechtzeitiger Erlassung der neuen Verordnung automatisch um ein Jahr verlängert, wäre zweckmäßig.

#### Zu den §§ 12b und 12d (Rot-Weiß-Rot-Card – sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen)

Kritikpunkte:

- Eine Arbeitsmarktprüfung (§ 4) für ausländische Studienabsolventen wird dezidiert abgelehnt, dies ist eine gravierende Verschärfung und entspricht nicht der Sozialpartnereinigung.
- Das Qualifikationskriterium Studium wurde für sonstige Schlüsselkräfte mit den ISCED-Stufen 5A und 6 und dreijähriger Mindestdauer definiert, es erscheint auch hier die Aufnahme der ISCED-Stufe 5B zielführend.
- Die in § 12d Abs. 2 vorgesehene Anhörung des Regionalbeirats hinsichtlich jedes einzelnen Antrags wird aufgrund des Aufwands kritisch gesehen.

#### Zu § 14

Die in § 14 vorgesehene Absenkung der Bundeshöchstzahl von 8 % auf 7 % wird aufgrund der negativen Signalwirkung abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
2. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
3. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
4. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-  
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-  
gutachtungsverfahren@parlament.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:  
vpost@bka.gv.at
8. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:  
mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: mag-  
nus.brunner@parlament.gv.at
10. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:  
c.michalke@gmx.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karl-  
heinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,  
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:  
post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.  
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,  
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:  
post@stmk.gv.at
23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: post@tirol.gv.at
24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-  
v.wien.gv.at
25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at

26. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
27. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
28. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
29. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
30. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
31. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
32. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at